

Universität Leipzig
Fakultät für Chemie und Mineralogie

Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie höheres Lehramt an Gymnasien

Vom 29. Januar 2007

Dritter Teil: Kernfächer

Kapitel II Chemie

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsvorleistungen
- § 3 Prüfungsgegenstände
- § 4 Bildung der Fachnote
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Prüfungstabelle

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHG) vom 11. Juni 1999 die Prüfungen im Kernfach Chemie im polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem

berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien.

- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften vom 29. Januar 2007, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften und Vierter Teil: Modulfenster.

§ 2

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, die in Form von Protokollen (Anzahl: 12) mit einer Bearbeitungsdauer von drei Wochen zu erbringen sind und mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden.
- (2) Praktikumsleistungen können sich aus Antestaten (Dauer 30 Minuten), einem Protokoll zum Versuch mit einer Abgabefrist von vier Wochen und einem Abtestat (Dauer 30 Minuten) zusammensetzen. In mündlichen oder schriftlichen Antestaten müssen die Student/innen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachweisen. Zu jedem Versuch wird fächerspezifisch ein Protokoll angefertigt, das in der Regel die Grundlagen des Versuchs, die Versuchsdurchführung und die erhaltenen Ergebnisse dokumentiert. Die Versuchsergebnisse werden in einem mündlichen Abtestat wissenschaftlich diskutiert. Die genauen Modalitäten werden den Student/innen für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.
- (3) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.

§ 3

Prüfungsgegenstände

- (1) Die Bachelorprüfung im Kernfach Chemie des Bachelorstudiengangs mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.
- (2) Praktikumsleistungen können sich aus Antestaten (Dauer 30 Minuten), einem Protokoll zum Versuch mit einer Abgabefrist von vier Wochen

und einem Abtestat (Dauer 30 Minuten) zusammensetzen. In mündlichen oder schriftlichen Antestaten müssen die Student/innen die zur Versuchsdurchführung wesentlichen Kenntnisse nachweisen. Zu jedem Versuch wird fächerspezifisch ein Protokoll angefertigt, das in der Regel die Grundlagen des Versuchs, die Versuchsdurchführung und die erhaltenen Ergebnisse dokumentiert. Die Versuchsergebnisse werden in einem mündlichen Abtestat wissenschaftlich diskutiert. Die genauen Modalitäten werden den Student/innen für jedes Praktikum vor der Anmeldung zum Modul mitgeteilt.

§ 4

Bildung der Fachnote

Die Fachnote für das Fach Chemie errechnet sich gemäß den Allgemeinen Vorschriften aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen, die jeweils einfach gewichtet sind.

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung (Dritter Teil) tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Mineralogie vom 18. September 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006.
- (2) Sie wurde vom Rektoratskollegium am 29. September 2006 genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 29. Januar 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern

Integrative Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Einzel Erläuterung

Platzhalter Modulfenster:

Diese Platzhalter stehen für die Module des Studienganges, die nach Maßgabe des Vierten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Bildungswissenschaften:

Diese Platzhalter stehen für die Module im Fach Bildungswissenschaften des Studienganges, die nach Maßgabe des Zweiten Teils der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und der Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule im jeweiligen Kernfach des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Studien- und in der Prüfungsordnung geregelt.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Polyvalenter Bachelor Lehramt Chemie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Modulfensterplatzhalter 1	1./3./5.	P	1				10
Platzhalter Fach 2	1.–6.	P	1				60
13-211-0211 Allgemeine Chemie	1.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Experimentalvorlesung Allgemeine Chemie" (4SWS)							
Vorlesung "Vorlesung zum Praktikum" (2SWS)							
Praktikum "Allgemeine Chemie" (3SWS)							
Bildungswissenschaften 1–3	2./3./4./5.	P	1				30
13-211-0221 Anorganische Chemie I	2.	P	1				10
Vorlesung "Chemie der Hauptgruppenelemente" (3SWS)					Mündliche Prüfung 30 Min.	1	
Praktikum "Chemie der Hauptgruppenelemente" (5SWS)					Praktikumsleistung*	1	
Vorlesung "Mathematik für Chemiker" (2SWS)					Klausur* 120 Min.	1	
Seminar "Mathematik für Chemiker" (1SWS)							
Modulfensterplatzhalter 2	1./3./5.	P	1				10
13-211-0331 Organische Chemie Ia	3.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Chemie der organischen Stoffklassen" (3SWS)							
Seminar "Chemie der organischen Stoffklassen" (1SWS)							
13-211-0432 Physikalische Chemie Ia	3.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	5
Vorlesung "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (4SWS)							
Seminar "Grundlagen der Physikalischen Chemie" (2SWS)							
13-211-0341 Organische Chemie Ib	4.	P	1				5
Praktikum "Chemie der organischen Stoffklassen" (5SWS)					Praktikumsleistung	1	

13-211-0442 Physikalische Chemie Ib	4.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum	Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Experimentelle Physik" (2SWS)								
Seminar "Experimentelle Physik" (1SWS)								
Praktikum "Physikalische Chemie I" (2SWS)								
13-211-0551 Technische Chemie	5.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Technische Chemie" (3SWS)								
13-211-0752 Chemiedidaktische Grundlagen	5.-6.	P	2				10	
Vorlesung "Grundlagen der Chemiedidaktik" (2SWS)				Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist der erfolgreiche Abschluss des Grundpraktikums schulorientiertes Experimentieren der durch Vorlage von entsprechenden Praktikumsprotokollen nachgewiesen wird.	Klausur 90 Min.	4		
Praktikum "Grundpraktikum Schulorientiertes Experimentieren" (4SWS)								
Seminar "Grundpraktikum Schulorientiertes Experimentieren" (1SWS)								
SPS "Schulpraktische Studien II/ III" (3SWS)								
					Praktikumsleistung	1		
13-211-0161 Analytik	6.	P	1	Praktikumsleistung im Praktikum	Klausur 90 Min.	1	5	
Vorlesung "Technische Umweltchemie" (2SWS)								
Vorlesung "Analytik" (2SWS)								
Praktikum "Analytik" (1SWS)								
Bachelorarbeit							10	
Summe:							180	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.